

Sonderinfo

Lohnmandate

07/2022

Nr. 02

Röper & Kollegen

Stettiner Straße 6
22850 Norderstedt

 040 - 523 12 18

Begleitende Entgeltunterlagen müssen jetzt digital vorgelegt werden

Der Gesetzgeber hat durch das 7. SGB IV-Änderungsgesetz auch Neuerungen bei der Beitragsverfahrensverordnung – nachfolgend kurz BVV (im Gesetz auch unter dem Punkt “Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages“ zu finden) auf den Weg gebracht. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben hierunter die Einzelheiten und Regelungen als gemeinsame Grundsätze festgelegt. Diese wurden mit Wirkung zum 01. April 2022 durch das BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) genehmigt.

Die Führung der begleitenden Entgeltunterlagen in elektronischer Form ist unter anderem mit der Zielsetzung verknüpft worden, die Betriebsprüfung der DRB (Deutschen Rentenanstalt Bund) als elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP), die ab dem 01. Januar 2023 in dieser Form verpflichtend ist, zu ermöglichen.

Zu den begleitenden Entgeltunterlagen können je nach Lebenssachverhalt unterschiedliche Unterlagen gehören. Daher sind folgende Unterlagen uns nunmehr stets in elektronischer Form im Rahmen der Lohnbuchhaltung zur Verfügung zu stellen:

- Arbeitsvertrag inklusive der dazugehörenden Nachträge,
- Personalfragebogen,
- Kopie vom Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status sowie der dazugehörige Bescheid,
- Stundenaufzeichnungen,
- Nachweis zu den Verträgen zu vermögenswirksamen Leistungen,
- Verträge zu Direktversicherungen inklusive aller Nachträge,
- Verträge zu Pensionskassen inklusive aller Nachträge,
- Studienbescheinigungen,
- usw.

Diese sind von uns zeitnah in unserem Lohnprogramm als Dokumentation für jeden einzelnen Arbeitnehmer gesondert zu hinterlegen.

Der Arbeitgeber / Mandat trägt dabei die Verantwortung, dass die Entgeltunterlage vollständig lesbar ist. Für die Digitalisierung ist das zulässige Format die “PDF-Datei“.

Die neue Regelung gilt für alle Tatbestände, die ab dem 01. Januar 2022 entstanden sind. Die insoweit uns bereits vorgelegten Unterlagen haben wir rückwirkend bereits selbst digitalisiert.

Zukünftig sind diese bitte ausnahmslos von Ihnen in geeigneter Form vorzulegen.

WICHTIG – Bitte beachten:

Für die zukünftige Bearbeitung der Lohn- bzw. Finanzbuchhaltung möchten wir Sie bitten, uns die digitalen Belege nicht mehr als Bild-Datei zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der GDPdU (steuerlichen Vorschriften) sind diese als PDF-Dateien zu archivieren. Wir benötigen deshalb die Verträge, Fragebögen etc. alle im PDF-Format.

Des Weiteren sind die Verträge, Fragebögen, etc. zusammenzufassen, d. h. z. B. der komplette Arbeitsvertrag ist als eine Datei zu übermitteln und nicht jede Seite einzeln!

Ferner sind die Dateien entsprechend sachlich zutreffend zu benennen.
Z. B. Arbeitsvertrag vom für usw.

Sollten wir weiterhin Bild-Dateien erhalten und / oder sind die Dokumente nicht zusammengefasst und entsprechend benannt, werden wir unseren Mehraufwand mit unserem Stundensatz berechnen. Wir bitten insoweit um Ihr Verständnis.